

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.96. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

3. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

6. Die Abrundungssatzung wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen erteilt.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

8. Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... bestätigt.

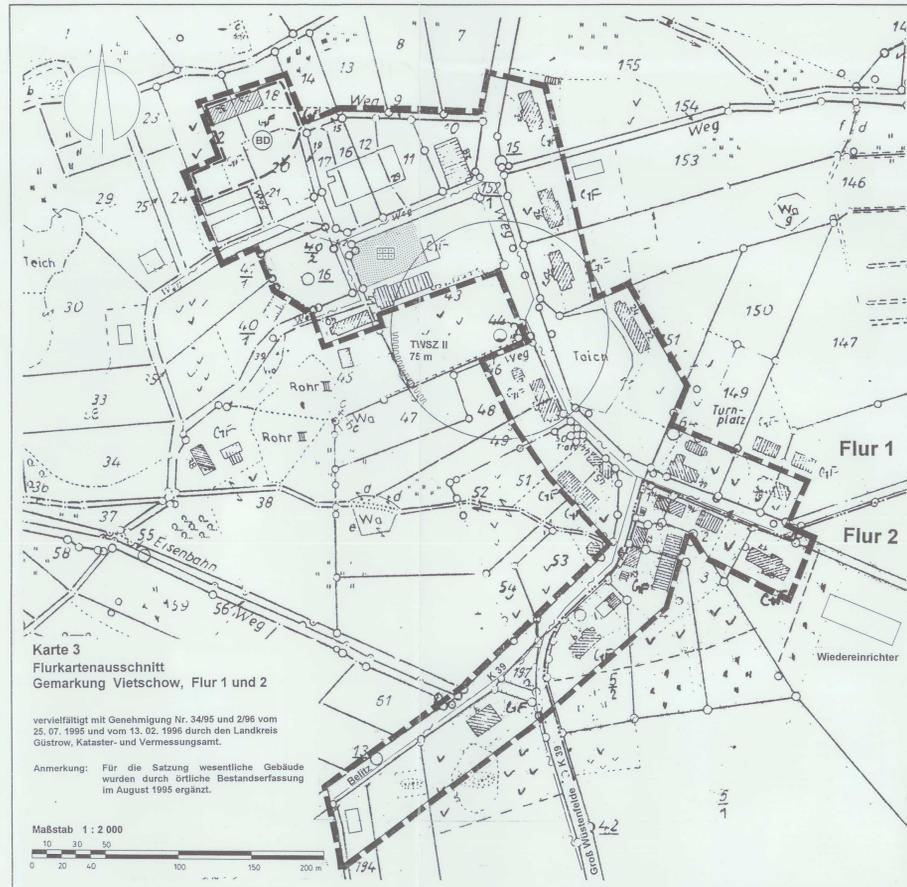
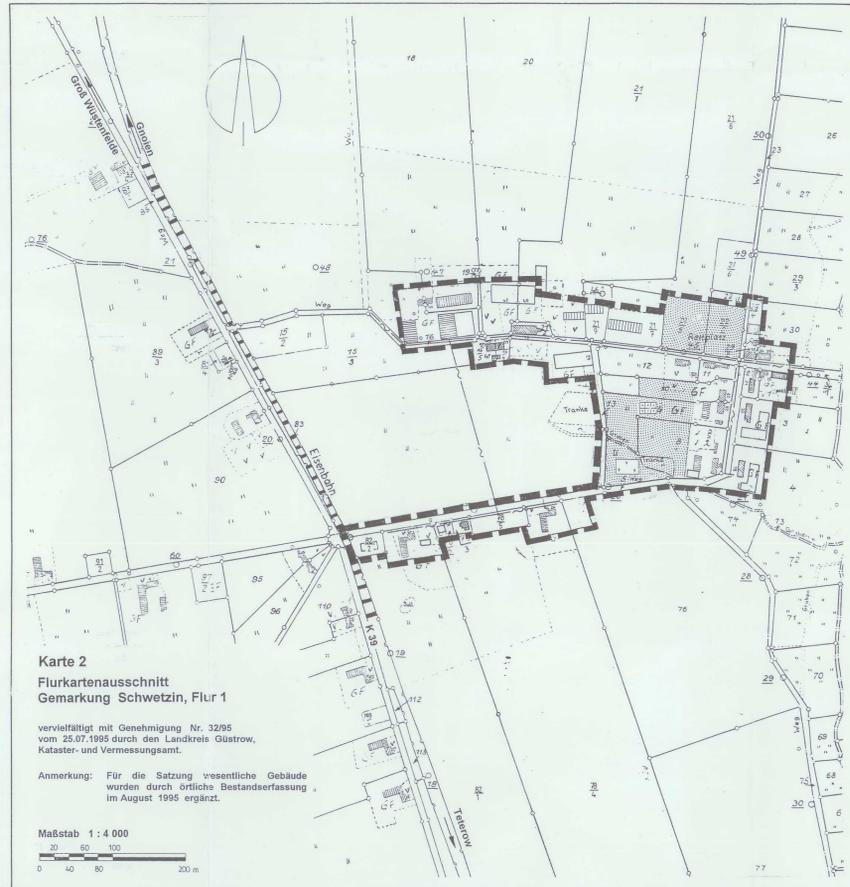
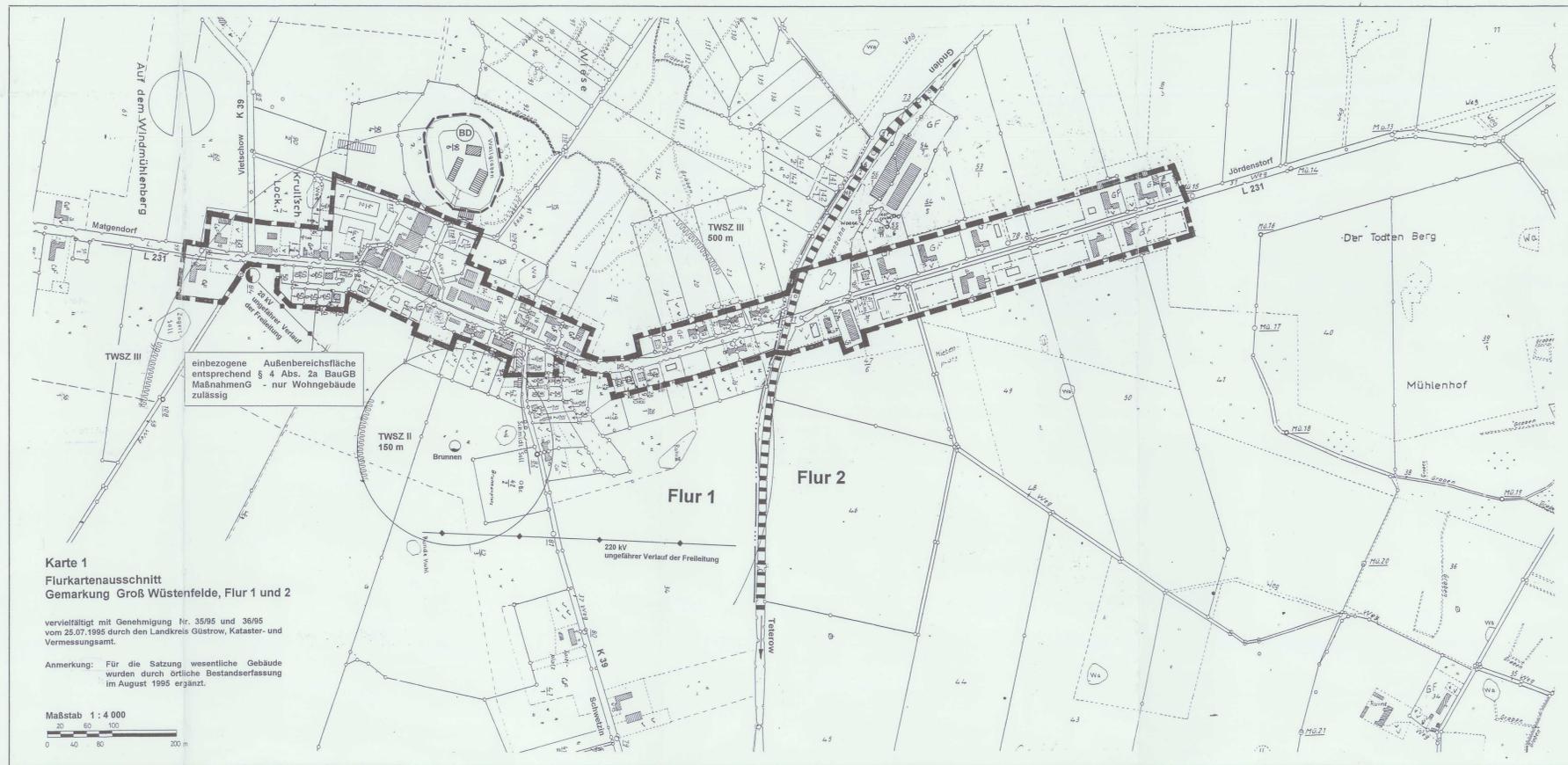
Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.

Amt Jördenstorf, 28.10.96
Der Amtsvorsteher



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Baulinie
- Grünfläche
- Reitplatz
- naturbelassene Flächen
- Haus- und Vorgarten

Nachrichtliche Übernahme

- Trinkwasserschutzzone
- Brunnen
- Bodendenkmal
- Wasserleitungen

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Sonstige Gebäude
- Gebäude nach örtlicher Bestandserfassung ergänzt (unmaßstäblich)
- Flurgrenzen
- Flurstücknummern
- Flurstücksgrenzen
- Transformator
- Bahntrasse

Hinweise:

1. Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 g - l des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
2. Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu planen. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bau-tätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
4. Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GvBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
6. Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Güstrow.
7. Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben.
8. Der Nahverkehr und Güterverkehr auf der Trasse Gnoien - Teterow wird ab Fahrplanwechsel 1996 / 97 eingestellt.

Satzung der Gemeinde Groß Wüstenfelde

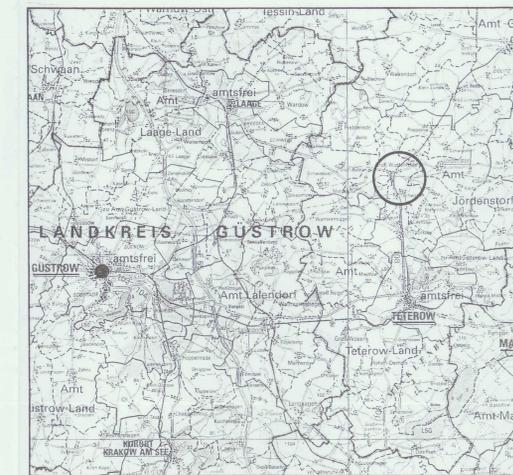
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Groß Wüstenfelde, Schwetzin und Vietschow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für die Ortsteile Groß Wüstenfelde, Schwetzin und Vietschow erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb der in den beigeigten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.
 - (2) Die beigeigten Karten im Maßstab 1 : 2.000 sind Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Zulässigkeit von Vorhaben
- (1) Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden der Gebäude mit höchstens 0,5 m und die Traufhöhen mit mindestens 2,8 m, höchstens 3,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
 - (2) Für die Bebauung entlang der Landesstraße 231 und der Kreisstraße 39 darf die örtlich vorhandene Bauflucht zur Straße hin nicht überschritten werden.
 - (3) Für die einbezogenen Abrundungsflächen wird eine straßenbegleitende Bebauung unter Ausschluß des Bauens in der „zweiten Reihe“ festgesetzt.
- § 3**
Inkrafttreten
- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Groß Wüstenfelde, 28.10.1997
Die Bürgermeisterin



Abrundungssatzung
Gemeinde Groß Wüstenfelde,
Landkreis Güstrow
für die Orte Groß Wüstenfelde, Schwetzin und Vietschow

B 172

M. 1: 2 000 / 1: 4 000 September 1996